

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.770.800

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4298/J-NR/2020

Wien, am 20. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. November 2020 unter der Nr. **4298/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Finanzierung der Rechtsanwaltskammer“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 13:**

- 1. Welche Maßnahmen setzen Sie im Sinne der Kammerzwangsmitglieder und im Sinne der Transparenz, um die Aufsicht gegenüber den von Ihnen beaufsichtigten Kammern zu verbessern?
- 2. Wie entwickelten sich die Beitragseinnahmen der Rechtsanwaltskammer gemäß § 27 Abs. 1 lit d Rechtsanwaltsordnung? (Auflistung jährlich 2018 u. 2019, einzeln für jede Landesrechtsanwaltskammer und ggf. für den Rechtsanwaltskammertag)
- 3. Wie hoch waren davon die Beiträge, die an die Rechtsanwaltskammertag flossen? (Auflistung jährlich 2018 und 2019)
- 4. Gab es weitere Einnahmequellen neben den Mitgliedsbeitragszahlungen der Rechtsanwaltskammer?
  - a. Wenn ja, woraus und wie hoch waren diese Einnahmen? (Auflistung jährlich 2018 und 2019 in Absolutbeträgen, für jede Landesrechtsanwaltskammer und den Rechtsanwaltskammertag)

- 5. *Wie hoch waren die Verwaltungsaufwände? (Auflistung jährlich 2018 und 2019 in Absolutbeträgen, als Anteil der Gesamtausgaben, insgesamt und für jede Landesrechtsanwaltskammer und den Rechtsanwaltskammertag)*
- 6. *Wie entwickelten sich die Mitarbeiterstände der Rechtsanwaltskammer? (Auflistung jährlich 2018 und 2019, einzeln für jede Landeskammer in Vollzeitäquivalenten)*
- 7. *Wie hoch waren die Mitarbeiterstände des Rechtsanwaltskammertages? (Auflistung jährlich 2018 und 2019, in Vollzeitäquivalenten)*
- 8. *Wie hoch waren die Personalaufwände? (Auflistung jährlich 2018 und 2019 in Absolutbeträgen, als Anteil der Gesamtausgaben, insgesamt und für jede Landesrechtsanwaltskammer und den Rechtsanwaltskammertag)*
  - a. *davon der Pensionsaufwand?*
- 9. *Wie haben sich die Aufwände für Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge entwickelt? (Auflistung jährlich 2018 und 2019, einzeln für jede Landesrechtsanwaltskammer und den Rechtsanwaltskammertag)*
- 10. *Wie hoch war der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den Gesamtausgaben? (Auflistung jährlich 2018 und 2019, insgesamt und für jede Landesrechtsanwaltskammer und den Rechtsanwaltskammertag)*
- 11. *Wie hoch sind die Eigenkapitalbestände? (Auflistung jährlich 2018 und 2019, einzeln für jede Landesrechtsanwaltskammer und den Rechtsanwaltskammertag)*
- 12. *Wie hoch waren die jährlichen Zuflüsse zum Eigenkapital? (Auflistung jährlich 2018 und 2019, einzeln für jede Landesrechtsanwaltskammer und den Rechtsanwaltskammertag)*
- 13. *Welchen Hintergrund haben Rücklagenbildungen in den Landesrechtsanwaltskammern und dem Rechtsanwaltskammertag?*
- 14. *Effizienterer Verwaltungsvollzug durch Transparenz. Aufwand für die Anfragebeantwortung:*
  - a. *Wie viele Personen insgesamt waren bei der Anfragebeantwortung involviert?*
  - b. *Wie viele Arbeitsstunden insgesamt fielen für die Anfragebeantwortung an? (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)*
  - c. *In welchem Ausmaß könnte eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung (Transparenz) diesen Aufwand reduzieren? (Angabe in % und/oder Stunden)*

Wie schon im Rahmen der Anfragebeantwortung zur Voranfrage Nr. 2868/J-NR/2020 ausgeführt, ist auch zur Folgeanfrage neuerlich zu betonen, dass sämtliche der den Rechtsanwaltskammern gesetzlich übertragenen Aufgaben von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind (§ 23 Abs. 8 RAO). Im Gegensatz zu anderen nichtterritorialen Selbstverwaltungskörpern hat der Gesetzgeber von der Normierung einer Aufgabenbesorgung durch die Rechtsanwaltskammern im übertragenen Wirkungsbereich ausdrücklich Abstand genommen; eine solche wurde als mit der Autonomie der freien

Rechtsberufe im Ergebnis auch weiterhin nicht vereinbar angesehen (vgl. die ErläutRV 483 BlgNR 24. GP 3). Auch bei den Aufsichtsrechten des Bundesministeriums für Justiz über die Rechtsanwaltskammern hat sich der Gesetzgeber bei der Überarbeitung dieses Rechtsbereichs im Rahmen des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 149/2009, ausdrücklich an der bisherigen Ausgestaltung dieses Bereichs der Selbstverwaltung orientiert (ErläutRV 483 BlgNR 24. GP 10) und daher nur sehr eingeschränkte Aufsichtsbefugnisse des Bundesministeriums für Justiz vorgesehen. Insofern besteht hier auch ein substantieller Unterschied zur Situation bei anderen nichtterritorialen Selbstverwaltungskörpern.

Soweit diese Aufsichtsbefugnisse nach § 23 Abs. 8 zweiter Satz RAO auch ein Auskunftsrecht der Bundesministerin für Justiz beinhalten, sich über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung der Rechtsanwaltskammern zu unterrichten, so ist davon nach dem Verständnis des Bundesministeriums für Justiz – unverändert seit der Einrichtung der (bei der Erlassung des B-VG im Jahr 1920 bereits „vorgefundenen“) Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungskörper und auch weiterhin – nicht das Recht auf eine allgemeine und generelle Gebarungs- und Strukturkontrolle der Organisation der rechtsanwaltlichen Selbstverwaltung durch das BMJ umfasst, auf die auch die Fragen in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage insgesamt abzielen. Dem Bundesministerium für Justiz liegt dazu auch kein entsprechendes Zahlen- und Datenmaterial vor. Dies umso mehr, als die insofern von den autonomen Rechtsanwaltskammern gesetzten Maßnahmen gerade in den von der Anfrage angesprochenen Bereichen durchwegs auf entsprechenden Beschlussfassungen der Plenarversammlungen beruhen, die zudem teilweise im Verordnungsrang stehen.

Die von den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammern beschlossenen Umlagen-, Beitrags- und Leistungsordnungen sind im Internet über die Website der Rechtsanwaltskammern bzw. des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at), Bereich „Kundmachungen“) allgemein zugänglich und abrufbar. Die Festsetzung der Aufwendungen für Maßnahmen im Interesse der Kammermitglieder, insbesondere für Versicherungen und die Standeswerbungen, sind ebenso Gegenstand einer Beschlussfassung durch die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer wie der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben sowie die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Kammer (§ 27 Abs. 1 lit. d und e RAO). Die Grundlagen für diese Beschlussfassungen sind den Kammermitgliedern zugänglich, was in § 51 RAO in Ansehung der Ergebnisse der in Vorbereitung von Leistungs- und Umlagenordnung angestellten versicherungsmathematischen Berechnungen und gegebenenfalls erstellten versicherungstechnischen Gutachten nochmals ausdrücklich gesetzlich festgelegt ist. Die

vermutete fehlende Transparenz gerade auch gegenüber den eigenen Kammermitgliedern besteht daher nicht.

Auch wenn keine allgemeine und generelle Gebarungskontrolle der Rechtsanwaltskammern durch das Bundesministerium für Justiz besteht, nimmt das Bundesministerium für Justiz seine Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Rechtsanwaltskammern selbstverständlich bei Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung entsprechend § 23 Abs. 8 RAO wahr, dies – wie zu Frage 1. der Anfrage angesprochen – natürlich auch, wenn dem ein entsprechend substantzierter Hinweis durch ein Kammermitglied zugrundeliegt.

**Zur Frage 14:**

- *Effizienterer Verwaltungsvollzug durch Transparenz. Aufwand für die Anfragebeantwortung:*
  - a. *Wie viele Personen insgesamt waren bei der Anfragebeantwortung involviert?*
  - b. *Wie viele Arbeitsstunden insgesamt fielen für die Anfragebeantwortung an? (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)*
  - c. *In welchem Ausmaß könnte eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung (Transparenz) diesen Aufwand reduzieren? (Angabe in % und/oder Stunden)*

Anfragen werden stets von der jeweils zuständigen Fachabteilung aufbereitet (1 bis 2 Personen), von der Sektionsleitung freigegeben (1 Person), in der Kompetenzstelle für Parlamentskoordination allenfalls zusammengeführt und lektoriert. Die Endredaktion wird von Mitarbeiter\*innen des Kabinetts vorgenommen, bevor der Antwortentwurf vorgelegt wird. Diese Anfrage wurde gemeinsam mit der thematisch ähnlichen Anfrage 4299/J-NR/2020 beantwortet. Die Anfragen betrafen den Zuständigkeitsbereich zweier Fachabteilungen, dabei waren sechs Personen involviert. Der Gesamtaufwand für die gemeinsame Ausarbeitung der Anfragenbeantwortungen betrug etwa 1,5 Stunden.

Ein Optimierungspotenzial durch eine strukturierte laufende Datenoffenlegung kann mangels konkreter Umsetzungslösung nicht verlässlich angegeben und wird auch davon abhängen, inwieweit sich künftige Anfragen auf die offengelegten Daten beziehen.

i.V. Mag. Werner Kogler



